

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

**72. Jahrgang**

**Nr. 4**

**Montag, den 29. Februar 2016**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 12</b>	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises
<b>Seite 13</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Kündigung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Haan und der Stadt Mettmann über den Zusammenschluss der Sonderschulen für Lernbehinderte in den Städten Haan und Mettmann Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung Bekanntmachung nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Uniform GmbH & Co. KG in Monheim am Rhein
<b>Seite 13/14</b>	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden
<b>Seite 15</b>	ZVB Gesamtschule Langenfeld-Hilden	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014

**Kreis Mettmann****Öffentliche Zustellung**

Für [REDACTED]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.134, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 15.02.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-QW729.**

Für [REDACTED]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.134, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 15.02.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-QS768.**

Diese Bescheide können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Schriftstücke gelten gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.

Mettmann, den 15. Februar 2016

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Mitscha

**Öffentliche Zustellung**

Für [REDACTED]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.132, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 15.02.2016, Aktenzeichen: 36-13/SG-LK2010.**

Für [REDACTED]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.132, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 15.02.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-QH360.**

Für [REDACTED]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.132, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 15.02.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-RU1810.**

Für [REDACTED]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.132, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 15.02.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-NA470.**

Diese Bescheide können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Schriftstücke gelten gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.

Mettmann, den 15. Februar 2016

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Wolter

**Öffentliche Zustellung**

Für [REDACTED]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.128, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 15.02.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-S137.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 15. Februar 2016

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Richter

**Verlust eines Dienstausweises**

Der vom Landrat des Kreises Mettmann für Herrn Dr. Olaf Beck, beschäftigt bei der Kreisverwaltung Mettmann, ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen dem Kreis Mettmann – Abteilung Personalwesen – zuzuleiten.

Mettmann, den 16. Februar 2016

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Ehrhardt





**Zweckverband**

**Bekanntmachung  
des  
Zweckverband Gesamtschule Langenfeld Hilden**

In der Schulverbandsversammlung vom 13.01.2016 wurde der vom Rechnungsprüfungsamt Hilden geprüfte und testierte Jahresabschluss zum 31.12.2014 vorgelegt und einstimmig beschlossen. Zeitgleich wurde dem Verbandsvorsteher für das Kalenderjahr 2014 Entlastung erteilt.

Aktiva	Jahresabschluss zum 31.12.2014	Passiva	
<b>Anlagevermögen</b>	<b>22.009.637,04</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>12.732.379,92</b>
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.284,50	Allgemeine Rücklage	12.779.686,35
Sachanlagen	22.008.352,54	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-47.306,43
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21.769.630,20	aus Vorjahren	
Schulen	21.769.630,20	des laufenden Jahres	-47.306,43
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	83.236,07	<b>Sonderposten</b>	<b>7.969.555,71</b>
Betriebs- und Geschäftsausstattung	155.486,27	für Zuwendungen	7.969.555,71
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0	<b>Rückstellungen</b>	<b>6.810,40</b>
Finanzanlagen	0	Sonstige Rückstellungen	4.741,84
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>242.575,28</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>1.543.466,29</b>
Vorräte	0	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.413.098,26
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.244,31	vom privaten Kreditmarkt	1.413.098,26
Öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	82.682,97
Privatrechtliche Forderungen	4.244,31	Sonstige Verbindlichkeiten	39.855,19
Liquide Mittel	238.330,97	Erhaltene Anzahlungen	7.829,87
<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>22.252.212,32</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>22.252.212,32</b>

Der vorstehende Jahresabschluss zum 31.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieses Jahresabschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Jahresabschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 22. Februar 2016

Claudia Schlottmann  
Vorsitzende der Verbandsversammlung